

Vereinssatzung der Freien Schützen Herbede & Sprockhövel



Inhaltsverzeichnis:

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Erwerb der Mitgliedschaft
- §4 Beendigung der Mitgliedschaft
- §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
- §7 Organe des Vereins
- §8 Vorstand
- §9 Mitgliederversammlung
- §10 Auflösung des Vereins
- §11 Kassenprüfung
- §12 Datenschutz
- §13 Salvatorische Klausel
- §14 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen „Freie Schützen Herbede & Sprockhövel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.". Die offizielle Abkürzung lautet FS-HS.

§ 1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Wittener Str. 77c, 58456 Witten.

§ 1 Nr. 3

Der Verein wurde am 15.01.2026 errichtet.

§ 1 Nr. 4

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 5

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Nr. 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Durchführung von geordneten Schießsporttraining und Wettkämpfen
- Pflege des traditionellen Brauchtums des Schützenwesens
- Förderung der sportlichen Fortbildung
- die Pflege und den Ausbau des Jugendsports
- den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 2 Nr. 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 6

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1

Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person ab einem Mindestalter von 16 Jahren werden.

§ 3 Nr. 2

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 3 Nr. 3

Der Vorstand kann Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

§ 4 Nr. 2

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden

§ 4 Nr. 3

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder gegen die Vereins-Satzung und Vereins-Beschlüsse verstößt
- drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat
- die Termine zum Vereins-Wettkampfschiessen nicht regelmäßig wahrnimmt. Die Regelmäßigkeit bewertet der Vorstand.
- die Schießstätten-Ordnungen missachtet oder die Waffenbesitzkarte entzogen bekommt

Dem Mitglied wird die Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe werden dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem Ausschluss mitgeteilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Nr. 1

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Nr. 2

Alle Mitglieder haben die festgelegten Beiträge zu leisten.

§ 5 Nr. 3

Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

§ 6 Nr. 1

Von den Gründungsmitgliedern und Mitgliedern werden Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge erhoben. Gründungsmitglieder sind diejenigen, die mit Unterschrift diese Satzung auf der letzten Seite gezeichnet haben.

§ 6 Nr. 2

Die Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit für Gründungsmitglieder und Mitglieder ergeben sich gem. gesonderter Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird zum Gründungstag von allen Gründungsmitgliedern einvernehmlich bestimmt.

§ 6 Nr. 3

Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Nr. 4

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder, außer für Gründungsmitglieder, und deren Fälligkeit kann von der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

§ 7 Nr. 1

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

§ 8 Nr. 1

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Nr. 2

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Nr. 3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Nr. 4

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Nr. 5

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 9 Nr. 1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

§ 9 Nr. 2

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 9 Nr. 3

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 9 Nr. 4

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Nr. 5

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstands und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

§ 9 Nr. 6

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Wahl und Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit
- Änderungen der Satzung
- die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zweckes des Vereins
- Wahl des Kassenprüfers

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Nr. 7

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§10 Auflösung des Vereins

§ 10 Nr. 1

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den Tier- oder Naturschutz.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde

§ 11 Kassenprüfung

§ 11 Nr. 1

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.

§ 11 Nr. 2

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Nr. 3

Sie prüfen die ordnungsgemäße Kassen- und Finanzführung. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 12 Datenschutz

§ 12 Nr. 1

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird nach Mitteilung für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Salvatorische Klausel

§ 13 Nr. 1

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so ist dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 14 Inkrafttreten

§ 14 Nr. 1

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 15.01.26 in Witten beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.